Besserungsanstalten
¶ Korrigendenwesen, Fürsorgeerziehung

Bestätigung

§ 1. Begriff und Wesen. § 2. Bestätigung von Wahlen. § 3. Bestätigung kommunaler und korporativer Akte. § 4. Bestätigung gerichtlicher Erkenntnisse.

§ 1. **Begriff und Wesen der Bestätigung.** Bestätigung ist derjenige VerwAkt, durch welchen ein übergeordnetes VerwOrgan einer Willenserklärung, die von einem untergeordneten Organe oder Verbande ausgeht, rechtliche Wirksamkeit beilegt. Die B. kommt also nur da vor, wo eine Ueber- und Unterordnung besteht. Sie ist an und für sich denkbar im Verhältnis mehrerer staatlicher Organe zu einander, findet aber in diesem Verhältnis jetzt nur noch in einem einzelnen Falle Anwendung, nämlich bei militärgerichtlichen Erkenntnissen. Regelmäßig geht der Akt, welcher der B. bedarf, von einem Kommunalverbande oder einer Korporation aus, während die B. durch ein staatliches Organ erfolgt. Doch können B.Befugnisse auch von kommunalen Behörden ausgeübt werden; beispielsweise stehen den Gemeindebehörden derartige Rechte gegenüber den Innungen zu.

Der Akt, welcher der B. bedarf, wird von dem untergeordneten Organe oder Verbande vollzogen; eine vorgängige Ermächtigung der vorgesetzten Behörde ist dazu nicht erforderlich. Es fehlt dem fraglichen Akte nur so lange die rechtliche Wirksamkeit, als die B. nicht erteilt ist. Erst durch die B. erlangt er Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit. Ein B.Recht versteht sich nicht von selbst. Der B. bedürfen daher nur solche Angelegenheiten, für welche dieselbe gesetzlich vorgeschrieben ist. Ueber die Erteilung der B. entscheidet in Ermangelung anderweiter gesetzlicher Vorschriften das freie Ermessen des bestätigenden Organs. Dasselbe darf allerdings die B. nicht erteilen, wenn der fragliche Akt eine Verletzung der bestehenden Gesetze enthält. Es kann aber auch bloßen Zweckmäßigkeitserwägungen und Gesichtspunkten des öffentlichen Wohles Gründe entnehmen, um die B. zu verweigern. In einzelnen Fällen hat jedoch die B. einen enger begrenzten Zweck. Sie dient nur dazu, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern. Wenn diese beobachtet sind, ist die Erteilung derselben Pflicht der vorgesetzten Behörden. So darf beispielsweise die B. der Statuten von Orts- und Fabrikkrankenkassen nur dann versagt werden, wenn dieselben den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.

Das Institut der B. findet seine Anwendung bei Wahlen von Beamten kommunaler und korporativer Verbände, bei VerwAkten von Korporationen und Kommunalverbänden und bei gerichtlichen Erkenntnissen.

§ 2. **Bestätigung von Wahlen.** Eine B. von Wahlen kommt namentlich bei Kommunalbeamten vor, nur ausnahmsweise auch bei Beamten von Korporationen, welche öffentliche Interessen verfolgen oder obrigkeitliche Befugnisse besitzen. Die rechtliche Bedeutung der B. besteht darin, daß der Gewählte erst nach Erteilung derselben sein Amt erlangt und zur Ausübung der mit demselben verbundenen Befugnisse berechtigt ist. Der Akt, durch welchen die Uebertretung des fraglichen Amtes erfolgt, ist in diesem Falle kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter. Weder die Wahl noch die B. allein, sondern beide zusammen begründen das Beamtenverhältnis.

Einer B. unterliegen zunächst die Kommunalbeamten, namentlich diejenigen, welche mit der Ausübung obrigkeitlicher Funktionen betraut sind. Zu diesen gehören in erster Linie die Gemeindevorstände. Die Gemeindevorstände gehen jetzt mit ganz verschwindenden Ausnahmen aus Wahlen (der Gemeindevertretung, der Vereinigung von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung, der Bürgerschaft) hervor. Diese Wahlen bedürfen fast in allen Einzelstaaten der B. Nur Baden hat die B. der Gemeindebeamten, insbesondere auch der Bürgermeister, fallen lassen; in allen anderen besteht sie noch in Kraft. Wo sich ein Einzelbeamter (Bürgermeister, Schulze, Gemeindevorsteher) an der Spitze der Gemeinde befindet, beschränkt sich die B. auf diesen und seinen Stellvertreter. Dies ist überall in den Landgemeinden und vielfach auch (Rheinprovinz, Elsaß-Lothringen) in den Städten der Fall. Dagegen bestehen für die Gemeinden, in welchen neben der Gemeindevertretung noch ein mit der Verw betrauter Magistrat (Gemeinde- oder Stadtrat) vorhanden ist, also namentlich für die Städte mit kollegialer Magistratsverfassung, verschiedene Einrichtungen. Nach dem einen System bedürfen alle Magistratsmitglieder der B., so in den alten Provinzen Preußens, in Hannover und im Großherzogtum Hessen. Ein anderes System beschränkt die B. auf den Bürgermeister und die rechtskundigen bezw. besoldeten Magistrats- oder Stadträte, dieses gilt im rechtsrheinischen Bayern und in Hessen-Nassau. Nach dem dritten System endlich wird die B. nur für den Bürgermeister und dessen Stellvertreter gefordert; dasselbe besteht in Schleswig-Holstein und im Königreich Sachsen. Wenn die B. einer gewählten Person versagt wird, so muß eine Neuwahl stattfinden. Ergibt auch diese kein Resultat, so ist die Regierung befugt, eine kommissarische Verwaltung der Gemeinde anzuordnen.

Für die Beamten der Kommunalverbände höherer Ordnung ist eine B. in der Regel nicht vorgeschrieben. Dies erklärt sich daraus, daß die obrigkeitlichen Befugnisse in den größeren Bezirken des Staates in den Händen von Staatsbeamten liegen. Nur ausnahmsweise wird eine B. gefordert, so z. B. in Preußen für die Landeshauptleute und in Württemberg für gewisse Beamte der Amtskörperschaften, z. B. die Oberamtspfleger.

Die B. von Beamten sonstiger Korporationen kommt nur ausnahmsweise vor. Beispielsweise sei die in preußischen Normalstatuten vorgesehene B. der Deichhauptleute und der Vorsteher der Ent- und Bewässerungsgenossenschaften (Rosin, Oeffentliche Genossenschaft S. 121 Anm. 2) erwähnt.

§ 3. **Bestätigung kommunaler und korporativer Verwaltungsakte.** Der B. unterliegt ferner eine Reihe von Verwaltungsakten kommunaler und korporativer Verbände. In der Gesetzgebung, sowohl des Reiches als der Einzelstaaten wird für die Tätigkeit des übergeordneten Organs

Ewiger Bund

zum Teil der Ausdruck „Bestätigung", zum Teil der Ausdruck „Genehmigung" gebraucht. Doch erscheint erstere Bezeichnung als die angemessenere, da die wesentliche Bedeutung der fraglichen Tätigkeit darin besteht, dem betreffenden Akte rechtliche Wirksamkeit beizulegen. Ein der B. bedürftiger und ohne dieselbe vorgenommener Akt ist rechtlich unwirksam. Einer B. dieser Art unterliegen die von den Kommunalverbänden ausgehenden statutarischen Anordnungen (Ortsstatuten, Kreisstatuten, Provinzialstatuten) und gewisse Akte kommunaler Vermögensverwaltung. Zu den letzteren gehören Veräußerungen von Grundstücken, von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen oder Kunstwert haben, Aufnahmen von Anleihen und dgl. Auch bei sonstigen Korporationen, z. B. Ent- und Bewässerungsgenossenschaften, Deichverbänden, Innungen, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, kommen B.Rechte vor. Dieselben haben ebenfalls teils die Statuten der angeführten Verbände, teils gewisse Akte ihrer Vermögensverwaltung zum Gegenstande.

§ 4. **Bestätigung gerichtlicher Urteile.** Auch nachdem sich die Rechtsprechung von der Person des Landesherrn losgelöst hatte, blieb vielfach noch ein B.Recht desselben für Strafurteile bestehen. Namentlich erhielt sich dasselbe für Todesurteile. Die Bedeutung der B. war auch hier die, daß dem betreffenden Urteil dadurch rechtliche Wirksamkeit beigelegt wurde. Eine Vollstreckung desselben war erst nach erfolgter B. zulässig. Durch die StPO für das Deutsche Reich ist die B. auch für Todesurteile beseitigt; die Vollstreckung ist jedoch erst dann zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes bezw. des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen (§ 485). Nur im Bereiche der Militärgerichtsbarkeit hat sich das Rechtsinstitut der B. der Strafurteile noch in beschränktem Umfange erhalten, indem die Urteile der Feld- und Bordgerichte zur Rechtskraft und Vollstreckbarkeit der B. bedürfen (RMilStGO § 420), während für die im ordentlichen Verfahren ergehenden Urteile zwar auch eine „Bestätigungsorder" vorgeschrieben ist, diese aber nur deklarative Bedeutung hat: eine gesetzlich notwendige Formalität, welche die eingetretene Rechtskraft des Erkenntnisses bescheinigt (RMilStGO §§ 416 ff).

Quellen Preußen: StO f. d. östl. Provinzen v. 30. 5. 53 §§ 11, 33, 50, 52—54, für Westfalen v. 19. 3. 56 §§ 11, 33, 49, 51—53, für die Rheinprovinz v. 15. 5. 56 §§ 10, 32, 46, 48—50, 71, für Frankfurt a. M. v. 25. 3. 67 §§ 3, 41, 60, 62, für Schleswig-Holstein v. 14. 4. 69 §§ 18, 32, 33, 71—73; LGO für Westfalen v. 19. 3. 56 §§ 13, 38, 53—56; GemO für die Rheinprovinz v. 23. 7. 45 § 97; G v. 15. 5. 56 a 4, 7; Hannov. StO v. 24. 6. 58 §§ 54, 55, 119; Preuß. Erl v. 8. 5. 67; Hannov. LGO v. 28. 4. 59 §§ 26, 27, 42; StO f. Hessen-Nassau v. 4. 8. 97 § 36; JustG v. 1. 8. 83 §§ 13, 16, 30, 31; KrO für die östlichen Provinzen v. 19. 3. 81 §§ 26, 26 a, 176, für Hannover v. 6. 5. 84 §§ 31, 32, 103, für Hessen-Nassau v. 7. 6. 85 §§ 34, 35, 104, für Westfalen v. 31. 7. 86 §§ 25, 26, 91, für die Rheinprovinz v. 30. 5. 87 §§ 23, 91, für Schleswig-Holstein v. 26. 5. 88 §§ 22, 23, 139; ProvO v. 22. 3. 81 §§ 87, 119, 120; G, betr. Einführung der ProvO in Hannover, v. 7. 5. 84 a 1; ProvO für Hessen-Nassau v. 8. 6. 85 § 60. Bayern: GemO für die rechtsrheinischen Landesteile v. 29. 4. 69 a 63, 78, 126, 159, für die Pfalz v. 29. 4. 69 a 47, 57, 91; G über die Distriktsräte v. 28. 5. 52 a 23, über die Landräte v. 28. 5. 52 a 28. Sachsen: revidierte StO v. 24. 4. 73 §§ 3, 9, 92, 135; StO für mittlere und kleinere Städte v. 24. 4. 73 a 4 § 6, a 6; LGO v. 24. 4. 73 §§ 2, 9, 61, 97; G, die Bildung der Bezirksverbände und deren Vertretung betreffend, v. 21. 4. 73 § 22. Württemberg: GemO v. 28. 7. 06 a 56, 95. Baden: GemO und StO § 172 d; G, die Organisation der inneren Verw betr., v. 5. 10. 63 §§ 54, 57. Hessen: StO v. 13. 6. 74 a 9, 34, 48, 104; LGO v. 15. 6. 74 a 8, 34, 47; G, die innere Verw und Vertretung der Kreise und Provinzen betr., v. 12. 6. 74 a 118.

Literatur: Loening S 170 ff, 182, 183, 186, 187, 210, 224; v. Stengel, Verwaltungsrecht 152; Meyer-Anschütz 391 ff; Rosin, Recht der öffentlichen Genossenschaft S 116 ff, 120 ff, 13 ff.

G. Meyer, durchgesehen und ergänzt von **Anschütz.**

Bestattungswesen

§ 1. Reichs- und landesrechtliche Bestimmungen über das Bestattungswesen. § 2. Friedhöfe. § 3. Die Stellung der Kirche. § 4. Feuerbestattung.

§ 1. **Reichs- und landesrechtliche Bestimmungen über das Bestattungswesen.** Die vorherrschende Art der Bestattung der Toten ist bei den zivilisierten Völkern heute die Beerdigung. Eine einheitliche staatliche Regelung des Beerdigungswesens fehlt in Deutschland.

I. Von reichsrechtlichen Bestimmungen kommen zunächst diejenigen des Personenstand-G v. 6. 2. 75 in Betracht. Hiernach ist jeder Sterbefall spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Sterbebezirkes durch das Familienoberhaupt oder wenn ein solches nicht vorhanden, oder verhindert ist, durch denjenigen, in dessen Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, anzuzeigen. Vor der Eintragung in das Sterberegister darf ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde keine Beerdigung stattfinden. Hat eine amtliche Ermittelung über den Todesfall stattgefunden (RG v. 6. 2. 75 § 58 Abs 2), so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mitteilung der zuständigen Behörde. Zum Nachweise der Eintragung hat der Standesbeamte eine gebührenfreie Bescheinigung auszustellen. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft, wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite schafft, oder wer unbefugt einen Teil der Leiche aus dem Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, oder wer den polizeilichen Anordnungen über vorzeitige Beerdigungen entgegenhandelt (StGB § 367). Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet. Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters stattfinden (StPO § 157).

Die Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands enthält eingehende Vorschriften über die Beförderung von Leichen; so über die Art des Sarges, die Begleitung des Transports,

Ewiger Bund